

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erweiterung der Zuständigkeiten des Integrationsrates

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

Der Rat folgt der Anregung des Integrationsrates und ändert § 22 Absatz 7 der Hauptsatzung wie folgt:

(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, über deren Verteilung der Integrationsrat nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Richtlinien

- zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren und
- zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz entscheidet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 auf Antrag des Vorsitzenden Herrn Keltek und seiner Stellvertretungen Frau Giurano, Frau Maleki, Herrn Edis, Herrn Abeke und Herrn Mitu (AN/1545/2019, Anlage 2) mehrheitlich bei Gegenstimmen von CDU und FDP folgenden Beschluss gefasst:

Der Integrationsrat bittet den Rat der Stadt Köln, im Sinne der Gemeindeordnung § 27, Abs. 8, Satz 1 bzw. der städtischen Hauptsatzung § 22 Abs. 7, Satz 3, dem Integrationsrat Köln weitere Kompetenzen zuzuweisen.

Die Verwaltung wird deshalb gebeten dem Rat folgende Änderungen (kursiv hervorgehoben) der Regelungen in § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung zur Entscheidung vorzulegen:

- *Hauptsatzung § 22 Abs. 7:*

„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Dem Integrationsrat wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- *Verteilung der Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren gemäß der vom Rat verabschiedeten Richtlinie*
- *Verteilung der Mittel für Antirassismuserbeit gemäß der vom Rat verabschiedeten Richtlinie.*

Die Anregung des Integrationsrates wird nach § 27 Absatz 8 der Gemeindeordnung NRW dem Rat vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die angeregte Änderung der Hauptsatzung würde die Kompetenzen des Integrationsrates erweitern. Eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung durch den Rat der Stadt Köln ist möglich.

Nach § 27 Absatz 10 der Gemeindeordnung NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

Das Budgetrecht des Rates bleibt auch bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Kompetenzen des Integrationsrates weiterhin gewahrt.

Der Rat hat am 26.09.2019 die Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren in Köln beschlossen (Vorlage 1909/2019/1; Änderung der Förderhöhe durch Ratsbeschluss vom 26.03.2020, Vorlage 0237/2020).

Die Richtlinie zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz hat der Rat am 06.02.2020 beschlossen (Vorlage 3187/2018).

Damit hat der Rat den Rahmen für die Verteilung der Fördermittel verbindlich festgelegt. Bisher regelt

die Hauptsatzung, dass über die Vergabe der Fördermittel nach diesen Richtlinien abschließend der Rat beschließen muss.

Sofern der Rat künftig entsprechende Mittel im Haushalt bereitstellt, könnte der Integrationsrat nach der vorgeschlagenen Hauptsatzungsänderung über deren konkrete Verteilung nach Maßgabe der genannten Richtlinien beschließen. Eine anschließende Beschlussfassung dazu im Rat sowie die Übermittlung der Beschlüsse an den Fach- und Finanzausschuss würden entfallen. Stattdessen könnte dem Fach- und Finanzausschuss ein jährlicher Bericht über die Vergabe der Fördermittel vorgelegt werden.

Dies würde die Verfahren vereinfachen und die Abläufe beschleunigen.

Entsprechend könnte die Anregung des Integrationsrats wie folgt in die Hauptsatzung umgesetzt werden:

Aktuelle Fassung:	Mögliche Änderung (Änderung unterstrichen):
<p>(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbstständig vergeben kann. Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind, • Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens. <p>Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.</p>	<p>(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, <u>über deren Verteilung der Integrationsrat nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Richtlinien zur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren und zur</u> • <u>Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz</u> <p><u>entscheidet.</u></p>

Begründung der Dringlichkeit:

Unmittelbar nach der Sommerpause stehen weitere Entscheidungen zur Vergabe von Mitteln für die Förderung rassismuskritischer Projekte an, über die der Integrationsrat dann schon in eigener Zuständigkeit entscheiden sollte. Daher ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 18.06.2020 erforderlich.

Anlagen:

- Anlage 1: ___ Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009
- Anlage 2: Antrag zur Erweiterung der Zuständigkeiten des Integrationsrates (AN/1545/2019)

- Anlage 3: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates am 26.05.2020